

Allgemeine Miet- und Zahlungsbedingungen der Firma EUROCONTAIN GmbH

Verkauf Vermietung Leasing, Lenenweg 30a, 47918 Tönisvorst

§1 Allgemeines

- (1) Diese Allgemeinen Miet- und Zahlungsbedingungen gelten für alle Angebote und Mietverträge der Firma EUROCONTAIN GmbH Verkauf Vermietung Leasing (**Vermieter**) mit Vertragspartnern (**Mieter**), die Unternehmer sind. Unternehmer sind natürliche und juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln.
- (2) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäfts-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen des Mieters werden selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, deren Geltung wird ausdrücklich zugestimmt.

§ 2 Abwicklung Dokumentenwesen

Der Mieter ist verpflichtet, die ihm zur Verfügung gestellten Mietverträge, Liefer-, Übergabe-, und Rückgabebescheine zu unterzeichnen und diese an den Vermieter zurück zu senden.

§ 3 Mietzeit

- (1) Die Mietzeit beginnt mit Auslieferung des Mietgegenstandes an dem vereinbarten Standort. Das Mietverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Die Mindestmietzeit beträgt dreißig (30) Tage.

§ 4 Mietzins

- (1) Die Miete wird monatlich im Voraus berechnet und ist spätestens zehn (10) Tage nach Rechnungserhalt oder nach gesonderter Vereinbarung fällig. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Rechtzeitigkeit ist der Zahlungseingang.
- (2) Durch den Mietzins wird nur die Überlassung des Mietobjektes abgegolten. Nicht enthalten sind die Kosten für An- und Abtransport, das Be- und Entladen, Aufstellen, die Vergütung für die Bereitstellung von Statiken und Fundamentplänen sowie sämtliche öffentlich-rechtliche Abgaben oder Gebühren (z.B. Grundsteuer für Gebäude auf fremden Grundstück).

§ 5 Aufstellung des Mietobjekts/Transport

- (1) Für die Aufstellung des Mietobjekts und den Transport zum Bestimmungsort ist der Mieter verantwortlich. Im obliegt insbesondere die Einholung etwaiger behördlicher Genehmigungen, die Prüfung des Untergrundes sowie die Herstellung eines geeigneten Fundaments / Auflagefläche. Der Mieter hat sicherzustellen, dass zwischen dem Mietgegenstand und dem Erdboden eine freie Luftschicht von mindestens fünf (5) cm besteht und das Mietobjekt vor Bodenfeuchtigkeit geschützt wird. Der Mieter trägt in eigener Verantwortung Sorge für eine fachgerechte Installation der Außenanschlüsse für das Versorgungs- und Entsorgungssystem des Mietobjekts. Der Mieter beachtet insoweit technische Vorgaben des Vermieters.
- (2) Übernimmt der Vermieter im Rahmen des Transports bzw. des Aufstellens des Mietobjektes einzelne Dienstleistungen, so trägt der Mieter dafür Sorge, dass am Bestimmungsort ein ungehinderter Zugang möglich ist, geeignetes Hubgerät zur Verfügung steht sowie

Versorgung mit elektrischem Strom sichergestellt ist.

- (3) Eine eventuelle Verbindung des Mietobjektes mit Grund und Boden, einem Gebäude oder einer sonstigen Anlage erfolgt nur zu einem vorübergehenden Zweck und nach vorheriger Absprache und schriftlicher Zustimmung des Vermieters.

§ 6 Auskünfte und Empfehlungen

- (1) Soweit der Vermieter dem Mieter Auskünfte erteilt oder bei der Auswahl des Mietgegenstandes berät oder Empfehlungen ausspricht, ist er verpflichtet, diese gewissenhaft zu erteilen. Der Vermieter übernimmt jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit einer Auskunft, Beratung oder Empfehlung oder für die Eignung des Mietgegenstandes für einen bestimmten Einsatz durch den Mieter.
- (2) Sämtliche Zeichnungen, Darstellungen, Muster, Pläne, Leistungszahlen, Berechnungen, Beschreibungen, Gewichte und Maße, die dem Mieter vom Vermieter zur Verfügung gestellt werden, sind lediglich Näherungswerte und werden nicht Vertragsbestandteil.

§ 7 Versicherung

- (1) Der Mieter ist verpflichtet, für die gesamte Mietzeit auf eigene Kosten folgende Versicherungen bei einem anerkannten Versicherungsunternehmen abzuschließen:
 - a. Sachversicherung für den Mietgegenstand zugunsten des Vermieters gegen Feuer, Diebstahl, Verlust und Beschädigung als Vollkaskoversicherung in Höhe eines Betrages, der dem vollen Neubeschaffungswert des Mietobjekts, mindestens dem Mietpreis für ein Jahr, entspricht (einschließlich aller Steuern, Gebühren und sonstigen bei einer Neubeschaffung anfallenden Zahlungen),
 - b. Haftpflichtversicherung für alle sich aus dem Gebrauch des Mietobjektes ergebenden Risiken einschließlich aller Haftpflichten gegenüber Dritten, die während des Transports, des Lagerns oder des Einsatzes des Mietgegenstandes entstehen, in angemessener Höhe von nicht unter [...] Millionen.
- (2) Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter auf Anforderung eine Kopie der Dokumente über diese Versicherungen zu übergeben.
- (3) Kommt der Mieter den Pflichten zum Abschluss von Versicherungen nicht nach, ist er dem Eigentümer gegenüber zum Ersatz hieraus entstehender Schäden einschließlich der Freistellung von Ansprüchen Dritter verpflichtet.
- (4) Vorsorglich tritt der Mieter etwaige Ansprüche aus der Sachversicherung an den Vermieter ab. Ferner tritt der Mieter etwaige Ansprüche aus der Haftpflichtversicherung an den Vermieter ab, soweit der Vermieter Dritten gegenüber für einen aus dem Betrieb, der Lagerung oder dem Transport des Mietgegenstandes durch den Mieter herrührenden Schaden haftet.
- (5) Der Mieter hat auf seine Kosten die Gegenstände vor Zugriffen Dritter, gleich aus welchem Rechtsgrund zu schützen. Von solchen Zugriffen hat der Mieter den Vermieter unter Überlassung aller notwendigen Unterlagen unverzüglich zu benachrichtigen. Auch hat er den Vermieter von Anträgen auf Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung hinsichtlich des Grundstücks, auf dem

Allgemeine Miet- und Zahlungsbedingungen der Firma EUROCONTAIN GmbH Verkauf Vermietung Leasing, Lenenweg 30a, 47918 Tönisvorst

sich der Gegenstand befindet, unverzüglich zu unterrichten.

§ 7 Nutzung des Mietobjekts

- (1) Das Mietobjekt darf nur zu dem vertraglich vereinbarten Gebrauch genutzt werden.
- (2) Eine Untervermietung ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Vermieter zulässig. Als Untervermietung gilt auch jede sonstige nicht nur vorübergehende Gebrauchsüberlassung. Eine erteilte Zustimmung kann widerrufen werden, wenn in der Person oder dem Verhalten des Untermieters Gründe vorliegen, die den Vermieter zur fristlosen Kündigung des Mietverhältnisses berechtigen würden, falls diese Gründe in der Person oder dem Verhalten des Mieters vorlägen.
- (3) Standortwechsel hat der Mieter dem Vermieter sofort anzuzeigen.
- (4) Der Mieter verpflichtet sich, an gut sichtbarer Stelle ein von der Vermieterseite überlassenes Vermietungsschild am Mietobjekt anzubringen oder dort zu belassen.
- (5) Mängel und Schäden am Mietobjekt sind dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Der Mieter haftet für jeden Schaden, der aus Verletzung der Sorgfalts- und Anzeigepflicht entsteht.
- (6) Der Vermieter oder sein Beauftragter ist in angemessenen Zeitabständen berechtigt, das Mietobjekt während der Geschäftszeiten nach vorheriger Ankündigung mit angemessener Frist zu betreten. Bei Gefahr im Verzug entfällt die Notwendigkeit der vorherigen Ankündigung.
- (7) Für Ein- und Umbauten einschließlich der Anbringung/Veränderung von fest installierten Einrichtungen bedarf der Mieter der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Entsprechendes gilt für die Anbringung/Veränderung von üblichen Reklameeinrichtungen, Schildern und sonstigen besonderen Betriebseinrichtungen außerhalb des Mietobjekts.
- (8) Die Beschaffung und Aufrechterhaltung der für die vorgenannten Maßnahmen erforderlichen behördlichen Genehmigungen obliegt dem Mieter, der auch sämtliche mit der Durchführung dieser Maßnahmen verbundene Kosten zu tragen hat.

§ 8 Schlüssel

- (1) Schlüssel sowie vom Mieter eventuell gefertigte Nachschlüssel sind bei Beendigung des Mietverhältnisses zurückzugeben. Geschieht dies trotz Mahnung und Nachfristsetzung nicht, ist der Vermieter berechtigt, die entsprechenden Schlösser und Schließanlagen auf Kosten des Mieters auszutauschen.
- (2) Jeder Verlust eines Schlüssels ist dem Vermieter unverzüglich zu melden.
- (3) Bei Verlust eines Schlüssels für ein Schloss oder eine Schließanlage kann der Vermieter auf Kosten des Mieters den kompletten Austausch dieser veranlassen, soweit nicht davon auszugehen ist, dass ein Missbrauch des verlorenen Schlüssels ausgeschlossen ist.

§ 9 Haftung

- (1) Schadenersatzansprüche gegen den Vermieter, insbesondere ein Ersatz von Schäden, die nicht am Mietobjekt selbst entstanden sind, können vom Mieter nur geltend gemacht werden bei:
 - a. einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters;
 - b. der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht bzw. deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertraut und vertrauen darf), jedoch nur begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden;
 - c. Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Eigentümers beruhen;
 - d. falls und soweit der Vermieter nach dem Produkthaftungsgesetz für Personenschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen haftet.
- (2) Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.
- (3) Die Haftung nach § 9 (1) b. (Verletzung wesentlicher Vertragspflichten) ist, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens beschränkt. Die Haftung für solche Schäden ist auf die Höhe der Mietzahlung für das betroffene Mietobjekt für 6 (sechs) Monate begrenzt.
- (4) Unbeschadet des Vorstehenden ist im Falle des Verzuges des Vermieters mit der Überlassung des Mietobjektes die Haftung auf Schadensersatz bei leichter Fahrlässigkeit auf einen Betrag beschränkt, der der vereinbarten Nettomiete für den Verzugszeitraum entspricht. Soweit es dem Mieter zumutbar ist, kann der Vermieter ihm zum Zwecke der Schadensminderung ein anderes funktionell gleichwertiges Mietobjekt überlassen. Rücktrittsrechte des Mieters nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist bleiben unberührt.

§ 10 Kündigung

- (1) Der über eine bestimmte Mietzeit abgeschlossene Mietvertrag ist, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, für beide Vertragspartner nicht ordentlich kündbar. Das gleiche gilt für die Mindestmietzeit im Rahmen eines auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrages.
- (2) Mietverträge auf unbestimmte Zeit kann jede Vertragspartei - soweit vereinbart jedoch erst nach Ablauf der festgelegten Mindestmietzeit - unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sieben (7) Tagen ordentlich kündigen.
- (3) Jede Vertragspartei kann den Mietvertrag aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos kündigen.

Allgemeine Miet- und Zahlungsbedingungen der Firma EUROCONTAIN GmbH

Verkauf Vermietung Leasing, Lenenweg 30a, 47918 Tönisvorst

(4) Ein wichtiger Kündigungsgrund für den Vermieter liegt unbeschadet weiterer gesetzlicher Kündigungsrechte insbesondere vor:

- a. wenn der Mieter für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung der Miete oder eines nicht unerheblichen Teils der Miete in Verzug ist;
- b. wenn der Mieter in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der Miete in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der die Miete für zwei Monat erreicht;
- c. wenn der Mieter ohne Zustimmung des Vermieters das Mietobjekt oder einen Teil desselben nicht bestimmungsgemäß verwendet, Änderungen am Mietobjekt vornimmt, das Mietobjekt einem Dritten überlässt oder es an einen anderen als den vereinbarten Einsatzort verbringt, insbesondere wenn sich dieser Ort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet;
- d. in Fällen von Verstößen gegen § 7;
- e. wenn nach Vertragsabschluss für den Vermieter erkennbar wird, dass der Anspruch auf Mietzahlung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Mieters gefährdet wird;
- f. wenn eine Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Mieters eingeleitet oder betrieben wird.

(5) Ein wichtiger Kündigungsgrund für den Mieter liegt insbesondere vor:

- a. wenn ihm der vertragsgemäße Gebrauch des Mietobjektes aus vom Vermieter zu vertretenden Gründen längerfristig nicht möglich ist;
- b. wenn ihm der vertragsgemäße Gebrauch des Mietobjektes ohne Verschulden des Vermieters aufgrund höherer Gewalt (z.B. ungewöhnlich schlechtes Wetter, Überflutung, Blitzschlag, Sturm, Feuer, Explosionen, Erdbeben, Bauschäden, Nichtbelieferung durch Dritte, Krieg, Unruhen, Streiks und andere Arbeitskämpfe, terroristische Handlungen etc.) für einen Zeitraum von mehr als drei (3) Monaten nicht möglich ist.

(6) Besteht der wichtige Grund zur Kündigung in der Verletzung einer Pflicht aus dem Mietvertrag, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn eine Fristsetzung oder Abmahnung versprechen offensichtlich keinen Erfolg oder eine sofortige Kündigung ist aus besonderen Gründen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen gerechtfertigt.

(7) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 11 Rückgabe des Mietobjekts

- (1) Das Mietobjekt ist in vollständig geräumten und gereinigten Zustand an den Vermieter zurück zu geben. Sämtliche Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen sind zu entfernen. Ferner ist eventuell vermietetes Mobiliar im Container so vom Mieter/Nutzer zu sichern, dass eine Beschädigung auf dem Transportweg auszuschließen ist. Für den Fall des Zurücklassens von Gegenständen im oder am Mietobjekt ist der Vermieter berechtigt, diese Gegenstände entweder am Aufstellungsort zurück zu lassen, diese in Verwahrung zu nehmen oder diese auf Kosten des Mieters zu entsorgen bzw. eine Reinigung des Mietobjektes auf Kosten des Mieters vorzunehmen
- (2) Stellt der Vermieter bei Rückgabe des Mietobjekts fest, dass vermietetes Mobiliar beschädigt wurde oder ganz

fehlt, kann er den Mieter mit den Kosten für die Wiederbeschaffung belasten.

(3) Erforderliche Reparaturen für Schäden, die während der Mietzeit entstanden sind, werden durch den Vermieter nach Rückgabe des Mietobjekts zu Lasten des Mieters durchgeführt.

(4) Soweit Container aus einem Mietvertrag käuflich übernommen werden sollen, kann höchstens eine Anrechnung von 70% des für sechs (6) Monate gezahlten Mietzinses, ohne Berücksichtigung der übrigen Mietdauer, erfolgen. Der/die Container bleiben Eigentum des Vermieters (bei käuflicher Übernahme) bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher aus der Geschäftsbeziehung bestehenden Forderung.

§ 12 Aufrechnung, Kautio, Sicherungsabtretung

(1) Der Vermieter ist berechtigt, vom Mieter jederzeit eine angemessene unverzinsliche Kautio als Sicherheit zu verlangen.

(2) Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Mieter nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(3) Zur Sicherung des Mietpreises tritt der Mieter hiermit seine auch künftigen - Ansprüche gegen seinen Auftraggeber, für dessen Auftrag das Mietobjekt verwendet wird, in Höhe des vereinbarten Mietpreises abzüglich einer gezahlten Kautio und abzüglich einer gezahlten Vorauszahlung an den Vermieter ab. Der Vermieter nimmt die Abtretung an.

(4) Der Mieter ist für die Zahlung aller Steuern verantwortlich (inklusive Importsteuern, Zölle, einzubehaltende Steuern und lokale Steuern), die mit Bezug auf seine Miete des Mietobjekts anfallen, und bis zu der Höhe, bis zu der sie vom Eigentümer nicht zwecks Rückerstattung bei den Steuerbehörden geltend gemacht werden können. Er ist verpflichtet, dem Vermieter alle diesbezüglichen Steuern zu erstatten, wenn dieser dazu herangezogen wird. Der Vermieter ist berechtigt, dem Mieter diejenigen Beträge zusätzlich in Rechnung zu stellen, die hierfür erforderlich sind, so dass der Vermieter nach Abzug der Steuern den vollen Wert der Mietzahlungen und der damit zusammenhängenden Güter und Dienstleistungen erhält.

§ 13 Schlussbestimmungen

(1) Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Miet- und Zahlungsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

(2) Für alle Streitigkeiten aus oder anlässlich eines Vertrages für den diese Allgemeinen Miet- und Zahlungsbedingungen gelten, sind ausschließlich die Gerichte am Sitz des Verkäufers international und örtlich zuständig.

(3) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Vermieter und dem Mieter gilt ausschließlich das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-

Allgemeine Miet- und Zahlungsbedingungen der Firma EUROCONTAIN GmbH Verkauf Vermietung Leasing, Lenenweg 30a, 47918 Tönisvorst

Übereinkommens über den internationalen Kauf
beweglicher Güter.

Stand: 19. Februar 2013